

Beitragsordnung des Fanrat Rot-Weiß Erfurt e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Beitragsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Fanrat Rot-Weiß Erfurt e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

Natürliche und juristische Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von mindestens 19,66 € pro Jahr zu zahlen. Die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. März eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren bzw. über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug/die SEPA-Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen komplett oder teilweise einen Monat im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Es schließt sich ein dreistufiges Mahnverfahren an mit einer 1. Mahnung, einer 2. Mahnung und einer letzten Mahnung.

(2) Zahlt das Mitglied seinen kompletten oder noch ausstehenden Beitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit (1.3. eines jeden Jahres), so kann der Vereinsvorstand ein Ausschlussverfahren nach § 4 der Vereinssatzung des Fanrat Rot-Weiß Erfurt e.V. einleiten.

(3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

Bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag zur Stundung, ausnahmsweise auch zum Erlass der Beiträge, stellen. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitgliedes ist jeweils zum Jahresende laut § 4 der Vereinssatzung des Fanrat Rot-Weiß Erfurt e.V. möglich. Er erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.11. des betreffenden Jahres.

(2) Der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht rückerstattet.

(3) Zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt das Mitglied auch nach Austritt verpflichtet.

§ 10 Änderungen

Über Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Vorstand auf Antrag. Eine Ausnahme bildet nur die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit, denn diese werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.02.2018 in Kraft.

Erfurt, den 07.02.2018

Michael Kummer, Vereinsvorstand

Tom Siebert, Vereinsvorstand

Max Kirschner, Vereinsvorstand